

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Arbeitslehre
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Arbeitslehre entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul AL-WP1 Praxisformen der Arbeitslehre II gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Arbeitslehre 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des FB07 Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende hat Professorin bzw. Professor für Arbeitslehre zu sein. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Arbeitslehre umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Arbeitslehre das Modul AL-WP1 Praxisformen der Arbeitslehre II gewählt erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Arbeitslehre vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht

nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Arbeitslehre sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Arbeitslehre

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium befähigt dazu, die Prüfung zum Ersten Staatsexamen für das Schulfach Arbeitslehre an der Sekundarstufe I der Haupt- und Realschule sowie der Gesamtschule ablegen zu können.

Das Schulfach Arbeitslehre unterscheidet sich von anderen Schulfächern durch seinen integrativen, problem- und situationsbezogenen Ansatz, in dem die theoretische, empirische und praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt im Zentrum steht. Aus diesem Grunde bezieht sich das Studium der Arbeitslehre als Unterrichtsfach nicht nur auf eine eigene Fachdidaktik, sondern auch auf unterschiedliche Wissenschaften und außerschulische Praxisfelder. Die unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte und Lehrinhalte in dem vorliegenden Modulhandbuch fassen jene Wissens- und Problembereiche zusammen, die den aktuellen Anforderungen an die Arbeitslehre als Unterrichtsfach und ihren Grundbestand umreißen. Die Studierenden des Fachs Arbeitslehre sollen jene Kompetenzen erwerben, die sie dazu befähigen, curriculare Elemente und didaktische Konzepte theoriegeleitet und kritisch-konstruktiv zu reflektieren, eigene begründete Positionen zu beziehen sowie professionelle Standards für das Unterrichtsfach Arbeitslehre zu entwickeln und konzeptionell umzusetzen. Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden zu differenziertem und integriertem Wissen und Können in Bezug auf relevante Bedingungs- und Entscheidungsfelder des Unterrichtsfachs Arbeitslehre gelangen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	AL-P1: Grundlagen der Arbeitslehre	12 Credits
Pflichtmodul	AL-P2: Praxisformen der Arbeitslehre I	6 Credits
Pflichtmodul	AL-P3: Arbeitsweltbezogene Studien	5 Credits
Pflichtmodul	AL-P4: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung	12 Credits
Pflichtmodul	AL-P5: Projekte in der Arbeitslehre	6 Credits
Pflichtmodul	AL-P6: Arbeitslehre unterrichten	9 Credits
Wahlpflichtmodul	AL-WP1: Praxisformen der Arbeitslehre II	6 Credits
Pflichtmodul	AL-12b: PRAXISSEMESTER	7 von 30 Credits

Das Studium der Arbeitslehre trägt der Vielfalt der Arbeitswelt dadurch Rechnung, dass in den Modulen, soweit möglich, Wahlmöglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Arbeitslehre ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module AL-P1, AL-P2 und eines der Module AL-P3 oder AL-12b bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Ordnung die folgenden vier Module ein:

- Modul AL-P1
- Modul AL-P4
- Modul AL-P6
- eines der Module AL-P2, AL-P3, AL-P5 oder AL-WP1

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Arbeitslehre an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	AL-P1
Modulname	Grundlagen der Arbeitslehre
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen, Verstehen und Anwenden der fachwissenschaftlichen Bezüge der Arbeitslehre • Verstehen methodischer und didaktischer Fragen und Ansätze der Arbeitslehre • Begreifen der Bedingungen der Konstruktion von Curricula der Arbeitslehre • Reflexion von und Partizipation an der Diskussion um Ziele, Inhalte und Konzepte der Arbeitslehre
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar (insgesamt 8 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik, Methoden, Konzepte, Prinzipien und Handlungsfelder der Arbeitslehre • Grundlagen der Bezugswissenschaften der Arbeitslehre (Ökonomie, Technik, Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft) <p>Detaillierte Informationen zu den Lehrinhalten entnehmen Sie bitte den Aushängen der zugeordneten Lehrveranstaltungen.</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>a) Konzepte, Prinzipien und Methoden der Arbeitslehre (Pflichtveranstaltung)</p> <p>b) 3 Wahlpflichtveranstaltungen mit Fachbezügen zur Ökonomie, Technik, Sozio-Ökologie oder Arbeitswissenschaft</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	4 einführende Vorlesungen oder Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 12 Credits entspricht insgesamt 360h (1 Credit = 30h) • Präsenzzeiten in 4 Lehrveranstaltungen: 4*2h*15 Wochen = 120h

	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen: 4*2h* 15 Wochen = 120h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 120h Summe = 360h
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (z.B. Referate, Exkursionsvorbereitung, eigenständige Seminarmitgestaltung, ...) • Präsentation von Teil- und Endergebnissen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen in allen Veranstaltungen des Moduls
Prüfungsleistung	Klausur (120 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	12 (davon 3 Fachdidaktik)

Nummer/Code	AL-P2
Modulname	Praxisformen der Arbeitslehre I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen, Verstehen und Anwenden der integrierten fachpraktischen Anteile der Arbeitslehre im schulischen Unterricht
Lehrveranstaltungsarten	Fachpraxis, Seminar mit Übung (insgesamt 4 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationstechnik • Praktisches Lernen in der Arbeitslehre
Titel der Lehrveranstaltungen	a) Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung (Pflichtveranstaltung) b) 1 Wahlpflichtveranstaltung zum praktischen Lernen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	2 Fachpraxiskurse oder Seminare mit Übung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 6 Credits entspricht insgesamt 180h (1 Credit = 30h) • Präsenzzeiten in 2 Lehrveranstaltungen: 2*2h*15 Wochen = 60h • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen: 2*2h* 15 Wochen = 60h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 60h <p>Summe = 180h</p>
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (z.B. Referate, Exkursionsvorbereitung, eigenständige Seminarmitgestaltung, ...)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen in allen Veranstaltungen
Prüfungsleistung	<p>2 Modulteilprüfungen: Fachpraktische Prüfung oder Klausur (60 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Teilprüfung in der Pflichtveranstaltung b) Eine Teilprüfung in der Wahlpflichtveranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 6 Fachdidaktik)

Nummer/Code	AL-P3
Modulname	Arbeitsweltbezogene Studien
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Konstruktion auf den Ebenen der Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Betriebspraktika/Praxistagen/Realbegegnungen • Wissen über und Verständnis für Modi der didaktischen Einbettung schulischer Betriebspraktika
Lehrveranstaltungsarten	(1) Seminar (4 SWS) (2) Praxisphase
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische und praktische Aufbereitung der Inhalte, die zur Vor- und Nachbereitung eines Betriebspraktikums notwendig sind.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorbereitungsseminar, Praxisphase, Nachbereitungsseminar
Lehr- und Lernmethoden Organisationsform	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Praxisphase <p>Die Praxisphase hat einen Zeitumfang von 4 Wochen. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Betriebspraktikums nach § 15 Abs. 2 HLbG abgeleistet werden, wenn sie zwischen das Vor- und Nachbereitungsseminar gelegt wird.</p> <p>Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung oder vergleichbarer Berufserfahrung können auf Antrag eine Praxisphase an einem, für den Arbeitslehreunterricht relevanten, außerschulischen Lernort durchführen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	zweitemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen.
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 5 Credits entspricht insgesamt 150h (1 Credit = 30h)

	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzzeiten in 2 Lehrveranstaltungen: 2*2h* 15 Wochen = 60h • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen: 2*2h* 15 Wochen = 60h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 30h • Summe = 150h
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (z.B. Referate, Exkursionsvorbereitung, eigenständige Seminarmitgestaltung, ...) • 4-wöchige Praxisphase • Reflexion der Praxisphase im Rahmen des Nachbereitungsseminars
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen in allen Veranstaltungen
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung, Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	5 (davon 2 Fachdidaktik)

Nummer/Code	AL-P4
Modulname	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefendes Kennen, Verstehen und Anwenden im Hinblick auf ausgewählte Sachgebiete/Praxisfelder der Arbeitslehre vor dem Hintergrund fachdidaktischer Prinzipien • Berufsorientierungsprozesse initiieren und begleiten sowie theoriegeleitet analysieren und beurteilen
Lehrveranstaltungsarten	Seminar, Vorlesungen (insgesamt 8 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Sachstrukturen der Bezugswissenschaften der Arbeitslehre (Ökonomie, Technik, Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft) • Fachrelevante und -didaktische Prinzipien der Arbeitslehre (z.B. Berufsorientierung, Nachhaltigkeit, ...)
Titel der Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> a) Berufsorientierung (Pflichtveranstaltung) b) 3 Wahlpflichtveranstaltungen mit Fachbezügen zur Ökonomie, Technik, Sozio-Ökologie oder Arbeitswissenschaft
Lehr- und Lernmethoden Organisationsform	4 vertiefende Vorlesungen oder Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen. • Modul AL-P1
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 12 Credits entspricht insgesamt 360h (1 Credit = 30h) • Präsenzzeiten in 4 Lehrveranstaltungen: 4*2h*15 Wochen = 120h • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen: 4*2h*15 Wochen = 120h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 120h

	Summe = 360h
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (z.B. Referate, Exkursionsvorbereitung, eigenständige Seminarmitgestaltung, ...) • Präsentation von Teil- und Endergebnissen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen in allen Veranstaltungen
Prüfungsleistung	<p>2 Modulteilprüfungen: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Teilprüfung in der Pflichtveranstaltung b) Eine Teilprüfung in der Wahlpflichtveranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	12 (davon 3 Fachdidaktik)

Nummer/Code	AL-P5
Modulname	Projekte in der Arbeitslehre
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur theoretisch und empirisch gestützten Reflexion und Konstruktion auf den Ebenen: <ul style="list-style-type: none"> ○ der Durchführung eines interdisziplinären Projekts/einer interdisziplinären projektorientierten Arbeit ○ des Einsatzes und der Beurteilung der Projektmethode im Arbeitslehre-Unterricht
Lehrveranstaltungsarten	Projektkurs, Seminar (insgesamt 4 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Projektmethode • Fachwissenschaftliche Aspekte im interdisziplinären Zusammenspiel (Beispiele: Ernährung, Technik, Arbeitsgestaltung/Arbeitspsychologie, Ökonomie, ...) im Rahmen eines Projektkurses
Titel der Lehrveranstaltungen	a) 1 Projektkurs (Wahlpflichtveranstaltung) b) Begleitseminar zur Prüfungsleistung (Pflichtveranstaltung)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Projekt mit Projektkursen, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen • Module AL-P1 und AL-P2
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 6 Credits entspricht insgesamt 180h (1 Credit = 30h) • Präsenzzeiten in 2 Lehrveranstaltungen: 2*2h*15 Wochen = 60h • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen: 1*2h* 15 Wochen = 30h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 90h Summe = 180h
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

	<ul style="list-style-type: none">• Präsentation und Dokumentation von Teil- und Endergebnissen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung in allen Veranstaltungen
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung in Form einer Projektpräsentation: Im Gesamtumfang des Moduls sind 3 Credits für den Prüfungsaufwand enthalten. Es wird eine Projektarbeit als Leistung erbracht.
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	AL-P6
Modulname	Arbeitslehre unterrichten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • kompetenzorientierten Unterricht planen, durchführen und reflektieren • schülergerechtes Gestalten von Arbeitspraxis • Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften in Fachräumen umsetzen
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktikum an der Schule (ca. 60 Stunden), inkl. Unterrichtshospitationen und Unterrichtsversuche</p> <p>(2) Begleitseminar (2 SWS), teilweise geblockt</p> <p>(3) Seminar</p>
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • kompetenzorientierte Unterrichtsplanung, -gestaltung und -reflexion • Lernvoraussetzungen • sicherheitsgerechtes Arbeiten in Fachräumen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) • Einbeziehung fachdidaktischer und fachmethodischer Grundlagen • fachbezogene Prinzipien des kompetenzorientierten Unterrichts • Forschungsfragen der Arbeitslehre
Titel der Lehrveranstaltungen	Begleitseminar: Arbeitslehre unterrichten Forschungsfragen der Arbeitslehre
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Unterrichtshospitationen • eigene Unterrichtsversuche
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Modul AL-P1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen • Praxissemester
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 9 Credits entspricht insgesamt 270h (1 Credit = 30h) • Präsenzzeiten in 2 Lehrveranstaltungen: 2*2h*15 Wochen =

	<p>60h</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung: 2*3h* 15 Wochen = 90h • Praktikum an der Schule = 60h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 60h <p>Summe = 270h</p>
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren (inkl. Präsentation von Teil- und Endergebnissen) • Unterrichtshospitationen • schriftliche Unterrichtsvorbereitung • 2 Unterrichtsversuche
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen in allen Veranstaltungen
Prüfungsleistung	schriftlicher Bericht mit Unterrichtsentwurf, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen des Begleitseminars (ca. 20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	9 (davon 6 Fachdidaktik)

Nummer/Code	AL-WP1
Modulname	Praxisformen der Arbeitslehre II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefendes Kennen, Verstehen und Anwenden der integrierten fachpraktischen Anteile der Arbeitslehre im schulischen Unterricht
Lehrveranstaltungsarten	Fachpraxis, Seminar mit Übung (insgesamt 4 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien insbesondere im Bereich der Holz- und Metallbearbeitung • Praktisches Lernen in der Arbeitslehre
Titel der Lehrveranstaltungen	a) Aufbaukurs, wahlweise Holz oder Metall (Pflichtveranstaltung) b) 1 Wahlpflichtveranstaltung zum praktischen Lernen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	2 Fachpraxiskurse oder Seminare mit Übung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Arbeitslehre an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen • Vor dem Besuch der Veranstaltungen Aufbaukurs Holz bzw. Aufbaukurs Metall muss der Sicherheits-/Maschinenschein Arbeitslehre erworben sein (Erwerb im Modul AL-12b).
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand für 6 Credits entspricht insgesamt 180h (1 Credit = 30h) • Präsenzzeiten in 2 Lehrveranstaltungen: 2*2h*15 Wochen = 60h • Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen: 2*2h* 15 Wochen = 60h • Arbeitsaufwand für die Prüfungsleistung = 60h Summe = 180h
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen in allen Veranstaltungen
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungen:

	Fachpraktische Prüfung oder Klausur (60 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) c) Eine Teilprüfung in der Pflichtveranstaltung d) Eine Teilprüfung in der Wahlpflichtveranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 6 Fachdidaktik)

Nummer/Code	AL-12b
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	<p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Arbeitslehre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennen der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen in der Holz- und Metallwerkstatt sowie der Lehrküche • Wissen über Material- und Maschinenkunde • Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien in der Holz- und Metallbearbeitung <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierende LV in Arbeitslehre: Sicherheits-/Maschinenschein (2 SWS);</p> <p>Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p> <p>Die flankierende Veranstaltung im Fach Arbeitslehre zum Erwerb des Sicherheits-/Maschinenscheins findet vornehmlich als Blockveranstaltung unmittelbar vor dem Beginn des Schulpraktikums statt. Neben dem Besuch der Werkstattkurse ist auch die Teilnahme an den Sicherheitsunterweisungen verpflichtend.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Arbeitslehre: AL-P1 und AL-P2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden</p> <p>Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)</p> <p>Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden</p>

	<p>Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.</p>
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Sicherheits-/Maschinenschein Arbeitslehre: Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung, integrierte theoretische und fachpraktische Fähigkeitsprüfung und Erhebung von Kenntnissen der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1 b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Arbeitslehre und 7 für das andere Unterrichtsfach